

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-03/11

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

gegen

die Mitarbeitervertretung B

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Herrn Munzel als Vorsitzenden sowie Frau Spiekermann und Herr Schulze-Frenking als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 10.Mai 2011

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung der Mitarbeiterin C.

Die Antragstellerin (Dienststellenleitung) betreibt z.T. sehr große Einrichtungen für soziale Dienste und verfügt über Grund- und Gebäudebesitz, darunter auch vermietete Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Die Antragstellerin ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und wendet die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes an.

Mit Schreiben vom 10.12.2010 bat die Dienststellenleitung die in ihrer Einrichtung gewählte Mitarbeitervertretung (Antragsgegnerin) um Zustimmung zu einer bis zum 12.12.2012 befristeten Einstellung von C als Mitarbeiterin in der Gebäudeverwaltung und zu deren Eingruppierung in die Entgeltgruppe (EG) 6. Die Mitarbeitervertretung stimmte der befristeten Einstellung zu, widersprach aber der von der Dienststellenleitung beabsichtigten Eingruppierung in die EG 6.

Mit dem vorliegenden, am 07.01.2011 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag beantragt die Dienststellenleitung sinngemäß festzustellen, dass Frau C korrekt in die EG 6 eingruppiert ist.

Sie trägt hierzu vor, der Fachbereich Gebäudeverwaltung werde vom Leiter Zentrales Immobilienmanagement geleitet, der eine "außertarifliche" Vergütung erhalten. Frau D sei Leiterin der Gebäudeverwaltung und für Frau C seien die Aufgaben einer Mitarbeiterin in der Wohnungswirtschaft gem. der Stellenbeschreibung Verw-14 von Dezember 2010 vorgesehen. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehörten u.a.

- Vermietung, Verwaltung und Bewirtschaftung von ca. 300 Mieteinheiten
- Erstellung von rechtsicheren Mietverträgen
- Erstellung von Betriebskostenabrechnungen
- Selbständige Beauftragung und Überwachung von Klein- und Schönheitsreparaturen

- Überwachung der Zahlungsströme im Verantwortungsbereich

- Durchführung von Mahnverfahren
- Durchsetzung von Mieterhöhungen
- Selbständige Organisation der Mietbuchhaltung in SAP/RE
- Führen von Verhandlungen mit externen Dienstleistern
- Sichern der Qualität der Arbeit im Aufgabenbereich
- Weiterentwicklung des Aufgabengebietes für zukünftige Anforderungen

Für dieses Aufgabengebiet sei die Qualifikation als Kaufmann/frau der Grundstücks -und Wohnungswirtschaft die erforderliche und gewünschte Qualifikation. Eine Fachschulausbildung sei nicht erforderlich. Es seien auch keine "komplexen" Aufgaben i.S. der EG7 wahrzunehmen, denn dies setze voraus, dass vielschichtige und verschiedene Tätigkeiten zu verrichten seien, in denen zusätzlich Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen zu verknüpfen seien.

Die von Frau C auszuführenden Tätigkeiten seien typische Arbeitsbereiche einer Kauffrau der Grundstücks –und Wohnungswirtschaft.

Im 4. Quartal 2010 habe sie im Übrigen den Bereich des Zentralen Immobilienmanagements umstrukturiert, Aufgaben umverteilt und die Stellenbeschreibung neugefasst. Daher seien jetzt die früher von Frau E wahrgenommenen Aufgaben mit der Tätigkeit von Frau C nicht mehr identisch.

Die Dienststellenleitung beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund besteht, die Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin C in die EG 6 der Anlage 1 zu § 12 AVR. DWBO zu verweigern.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie verweist zum einen darauf, dass ausweislich der Personalinformation der Dienststellenleitung zur beabsichtigten Einstellung und Eingruppierung von Frau C als Grund "Ersatz für Frau E" angegeben worden sei. Frau E sei jedoch in die EG 8 eingruppiert gewese-

sen. Wesentliche Veränderungen zum jetzigen Aufgabengebiet von Frau C seien nicht zu erkennen.

Zum anderen erfordere das Sachgebiet der Gebäudeverwaltung ein Fachwissen auf Grundlage einer Fachschulausbildung. Die von der Dienststellenleitung seinerzeit in der Stellenausschreibung gewählte Bezeichnung "Kauffrau/Kaufmann der Grundstücks –und Wohnungswirtschaft" sei veraltet. Seit 2006 gebe es den Immobilienkaufmann/-frau, für den Abschluss sei ein dreijähriger Fachschulbesuch mit IHK-Abschluss notwendig, um neben einer allgemeinen kaufmännischen Fachkompetenz zusätzlich branchenspezifische immobilienwirtschaftliche Qualifikationen zu erwerben.

Da die von Frau C wahrzunehmenden Aufgaben zu dem komplex i. S. der Anm. 15 zur Anlage 1 der AVR seien, sei allenfalls die EG 7 hier zutreffend. Ihre Tätigkeiten ähnelten eher der einer Sachbearbeiterin als der einer bloßen Verwaltungsfachkraft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Gem. § 42 c MVG. DWBO hat die Mitarbeitervertretung bei der Eingruppierung ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht.

Der Antrag ist auch fristgerecht gem. § 38 Abs. 4 MVG. DWBO nach Eingang der schriftlichen Weigerung, der beabsichtigten Eingruppierung in die EG 6 zuzustimmen bei der Schiedsstelle eingegangen. Im Übrigen gilt diese Frist nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung (vgl. KGH. EKD Beschluss v. 08.05.2005 I-0124/L 22-05).

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat hier zu Recht der beabsichtigten Eingruppierung in die EG 6 unter Hinweis darauf, dass die von Frau C auszuführenden Arbeiten mindestens eine

Eingruppierung in die EG 7 rechtfertigen, widersprochen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist (§ 12 Abs. 2 AVR). Nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die Tätigkeit ist maßgebend. Dabei ist die für die Ausübung der beschriebenen Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation, nicht aber die formale Qualifikation des Mitarbeiters entscheidend.

Die hier zu beurteilende Tätigkeit einer "Mitarbeiterin in der Wohnungswirtschaft bzw. Gebäudeverwaltung" ist in der Anlage 1 zu § 12 AVR nicht als Richtbeispiel aufgeführt. Die konkrete Eingruppierung ist daher an Hand der in der Anlage 1 zu § 12 AVR aufgeführten Eingruppierungsbestimmungen zu prüfen.

Der Streit zwischen den Beteiligten geht dabei nur darum, ob – wie die Mitarbeitervertretung behauptet - eine höhere Entgeltgruppe als die EG 6, also mindestens EG 7 hier einschlägig ist.

In die EG 7 werden – soweit hier von Bedeutung – eingruppiert:

- A. Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiter

1. ...
2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 5) von komplexen (Anm. 15) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen
 - a)
 - b) Verwaltung
 - c)

B.

Anmerkung 5 lautet:

Die eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7 Teil A Nr. 2 setzen mindestens erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraus, die in der Regel durch eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können.

Eigenständig wahrgenommen bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getrof-

fen werden. Die Aufgaben beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

Nach der Definition der Anm. 15 beinhalten komplexe Aufgaben vielschichtige und verschiedene Tätigkeiten, in denen Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpft werden müssen.

Da bezüglich der von Frau C auszuführenden Tätigkeiten die Erfüllung wenigstens der Tätigkeitsmerkmale der EG 6 als kleinster gemeinsamer Nenner zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, ist damit auch die Erfüllung des Eingruppierungsmerkmals "eigenständige Wahrnehmung" von Aufgaben i.S. der EG 7 Teil A Nr. 2 nicht streitig. Dies bedeutet, dass Frau C bei ihrer Tätigkeit mindestens erweiterte und vertiefte Erkenntnisse und entsprechende Fähigkeiten einsetzen muss und ihre Aufgaben auch "eigenständig" i.S. der Anm. 5 erfüllt.

Die Kammer sieht diese Tätigkeitsmerkmale ebenfalls als erfüllt an.

Streitig ist daher nur, ob es sich bei den Frau C übertragenen Aufgaben um "komplexe" Aufgaben i.S. der Anm. 15 handelt.

Da eine genaue "tagebuchartige" Beschreibung der täglichen Aufgaben von Frau C von den Beteiligten nicht dargelegt wurde, konnte die Kammer somit nur die von der Antragsstellerin gefertigte Stellenbeschreibung für die Eingruppierung zugrunde legen.

Daraus lässt sich unschwer ableiten, dass Frau C komplexe Aufgaben i.S. der Anm. 15 wahrnehmen muss. Sie muss einerseits spezielle juristische, mietrechtliche Kenntnisse, andererseits kaufmännische und buchhalterische Kenntnisse anwenden und in der täglichen Arbeit umsetzen.

Die Erstellung rechtsicherer Mietverträge, die Durchführung von Mieterhöhungen, die Erstellung von Betriebskostenabrechnungen und auch die selbständige Organisation der Mietbuchhaltung und die Durchführung von Mahnverfahren sind verschiedene, vielschichtige Tätigkeiten, die Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen erfordern.

Darüber hinaus spricht auch die Organisation des Fachbereichs Gebäudeverwaltung für die Wahrnehmung komplexer Aufgaben.

Neben dem Leiter Zentrales Immobilienmanagement und Frau D als Leiterin der Gebäudeverwaltung bleibt nur Frau C, die die reguläre Sachbearbeitung als sachkundige Angestellte

ausführt. Die weitere Mitarbeiterin Frau F hat daneben lediglich Büro – und Sekretariatsaufgaben wahrzunehmen.

Die Kammer teilt daher die Einschätzung der Mitarbeitervertretung, dass Frau C hier als alleinige Sachbearbeiterin und nicht lediglich als Verwaltungsfachkraft tätig ist.

Die Frage, ob sie darüber hinaus mit dem gleichen Aufgabengebiet wie die ehemalige Mitarbeiterin Frau E betraut ist, war hier nicht zu entscheiden.

Die Mitarbeitervertretung hat begründet Widerspruch eingelegt, da die vorgesehene Entgeltgruppe 6 hier jedenfalls nicht zutrifft, sondern mindestens eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 7 Teil A Nr. 2 erfolgen muss.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Gem. § 60 Abs. 4 Satz 3 MVG in der für das DWBO noch geltenden Fassung entscheidet die Schiedsstelle in den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 42 MVG abschließend (vgl. Beschlüsse des KGH. EKD vom 09.02.2009 II-0124/P29/08 und II-0124/P24/08).

Berlin, den 21. 11. 2011

gez. M u n z e l